

§ 8

Der Kommissionshändler verpflichtet sich insbesondere,

- a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Einzelhandelsverkaufspreisen zu verkaufen,
- b) beim Verkauf von Industriewaren Kassenzettel auszustellen und den Verkauf entsprechend den für den Binnenhandel geltenden Bestimmungen durchzuführen,
- c) die erzielten Tageserlöse entsprechend dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auf das Konto der HO/KG Kontonummer..... bei der Deutschen Notenbank, Filiale....., täglicheinzuzahlen. Die Einzahlung hat unter Abrundung auf volle 10 MDN zu erfolgen. Der jeweils verbleibende Restbetrag ist im folgenden Tageserlös abzurechnen. Bei der letzten Erlöseinzahlung im Monat ist die tatsächliche Erlössumme ohne Abrundung auf volle 10 MDN einzuzahlen. In den an die HO KG einzureichenden Erlösunterlagen sind die eingezahlten Erlöse als Umsatz auszuweisen,
- d) eine Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden, der HO/KG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
- e) das Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch sowie für Industriewaren entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu verwenden,
- f) nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich/halbjährlich Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durchzuführen und für erforderliche Überprüfungen der Inventuren den Mitarbeitern der HO/KG die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- g) zur laufenden Verbesserung der Sortimente und der Handelstätigkeit den Beauftragten des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen,
- h) die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie die HO/KG unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommissionsware, Erlöse, Ausrüstungsgegenstände der HO/KG oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden,
- i) den Beauftragten der Deutschen Notenbank zum Zwecke der Objektprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 9

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern - Höhe des Warenumsatzes, Sortiment, durchschnittliche Bestandshöhe, Kautions und Provision — überprüfen und sie gegebenenfalls entsprechend den veränderten Versorgungsaufgaben des Kommissionshändlers neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung widersprechenden Entwicklung die Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 432), die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 12

Gerichtsstand ist der Sitz des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes.

§ 13

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in 3 Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung, die HO/KG die 2. Ausfertigung und der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die 3. Ausfertigung erhält.

§ 14

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Unterzeichnung und Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, am in Kraft.

....., den

.....
Kommissionshändler

.....
Direktor der HO/Vorstandsvorsitzender der KG

Bestätigungsmerk des Stellvor-rotors
des Vorsitzenden des Rates des Kreises
für Handel und Versorgung